

PROBELIZENZ

DIESE PROBELIZENZ (DIE "VEREINBARUNG") GILT ALS JURISTISCHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM NUTZER DES IN DEM EXPORTBESTÄTIGUNGSTEIL DER BMC SUPPORT-WEBSEITE (AUF WWW.BMC.COM ODER AUF JEDLICHER WEBSEITE EINES NACHFOLGERS) GENANNTEN HERUNTER GELADENEN PRODUKTS, ZU DEM DIESE VEREINBARUNG GEHÖRT, (DER "NUTZER") UND BMC SOFTWARE, INC. ODER DEREN LOKALEM VERBUNDENEN VERTRIEBSUNTERNEHMEN ("BMC"). INDEM SIE AUF "ICH STIMME ZU" KLICKEN, SICHERN SIE ZU UND GARANTIEREN, DASS SIE DIE BESTIMMUNGEN DIESER VEREINBARUNG GELESEN UND VERSTANDEN HABEN, DASS SIE ERMÄCHTIGT SIND, DEN NUTZER AN DIESE VEREINBARUNG ZU BINDEN UND DASS DER NUTZER SICH DAMIT EINVERSTANDEN ERKLÄRT, AN DIE BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG GEBUNDEN ZU SEIN. BMC ERKLÄRT SICH NUR DAMIT EINVERSTANDEN, IHNEN DAS HERUNTERLADEN DER PRODUKTE ZU GESTATTEN, WENN UND NACHDEM SIE UND DER NUTZER SÄMTLICHE DIESER BESTIMMUNGEN ANGENOMMEN HABEN, INDEM SIE AUF "ICH STIMME ZU" GEKLICKT HABEN.

BITTE LESEN SIE DIESE VEREINBARUNG: FALLS SIE BESTIMMUNGEN DIESER VEREINBARUNG NICHT VERSTEHEN ODER NICHT DAMIT ÜBEREINSTIMMEN, KLICKEN SIE NICHT AUF "ICH STIMME ZU".

1. DEFINIERTER BEGRIFFE. "Vertrauliche Informationen" sind alle geschützten und vertraulichen Informationen, die die mitteilende Partei der empfangenden Partei offenlegt, und umfasst unter anderem folgende Informationen: (a) finanzielle Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technisches Know-how, Betriebsmethoden, Produktdaten, Entwicklungs- und Forschungsergebnisse, Erfindungen, Quellcodes, Marktanalysen, Sicherheitsmaßnahmen, technische Spezifikationen, interne Richtlinien, Kunden- und Mitarbeiterdaten und Warenbezugsquellen sowie Dokumente und Daten, die den Parteien im Rahmen ihrer Zusammenarbeit bekannt werden; (b) für BMC und seine Lizenzgeber die *Software Produkte* und jede Software Dritter die mit den Produkten zur Verfügung gestellt wird; und (c) die Bedingungen dieses Vertrags über eine Probelizenz inklusive Preisinformationen. Vertrauliche Informationen beinhalten keine (a) Informationen, die der empfangenden Partei vor Weitergabe durch die mitteilende Partei rechtmäßig und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht bekannt waren oder außerhalb der Zusammenarbeit bekannt werden; (b) Informationen, die ohne Verschulden der empfangenden Partei der Öffentlichkeit zugänglich sind oder öffentlich zugänglich werden; (c) Informationen, die der empfangenden Partei rechtmäßig und ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht von einer Drittpartei mitgeteilt werden; oder (d) Informationen, die unabhängig und selbstständig von oder für die empfangende Partei entwickelt wurden bzw. werden. ("Produkte") bezeichnet Software oder Hardwareprodukte, die dazugehörigen Dokumentationen und andere technische Informationen, die BMC gehören oder von BMC vertrieben werden und auf die von der BMC EPD-Webseite (www.bmc.com/ oder jegliche Webseite eines Nachfolgers) aus zugegriffen werden kann, für die dem Nutzer gemäß dieser Vereinbarung eine Lizenz gewährt wird. ("Probezeit") in Bezug auf ein Produkt bezeichnet den Zeitraum, der mit dem Datum, an dem Sie ein solches Produkt heruntergeladen, beginnt und dem jeweils früheren Zeitpunkt der folgenden endet: (a) dreißig Kalendertage nach vorgenanntem Datum oder (b) nach Ablauf der im produktspezifischen Lizenzschlüssel festgelegten Anzahl Kalendertagen.

2. PROBELIZENZ. BMC gewährt dem Nutzer eine nicht-exklusive, nicht-übertragbare, nicht-abtretbare zeitlich beschränkte Lizenz zur Nutzung jedes Produkts auf einem einzigen Computer während der Probezeit und zwar ausschließlich zur internen Bewertung um zu entscheiden, ob der Nutzer eine Lizenz zu dem Produkt entgeltlich erwerben und/oder lizenzieren möchte, und nicht für Entwicklungs-, Produktions-, Datenbankmanagement- oder gewerbliche Zwecke sowie unter Ausschluss einer Nutzung mit produktiven Daten. Der Nutzer muss eine separate Vereinbarung eingehen, um Rechte für den produktiven Betrieb und technischen Support für ein Produkt zu erhalten.

3. EIGENTUMSRECHTE UND GEHEIMHALTUNGSPFLICHT. (a) Sämtliche Rechte, Rechtstitel und Vorteile an den Produkten sowie sämtliche damit zusammenhängende geistige und anderen Eigentumsrechte liegen bei BMC, respektive seinen verbundenen Unternehmen und/oder Lizenznehmern. Die Produkte und jegliche mit dem Produkt mitgelieferte Drittparteiensoftware stehen unter dem Schutz geltender Urheberschutz-, Geschäftsgeheimnis-, gewerblicher und anderer geistiger Eigentumsrechte. *Nutzern ist es untersagt jegliche Produktidentifikationen, Markenzeichen oder andere Hinweise von den Produkten zu entfernen.* BMC behält sich jegliche dem Nutzer nicht ausdrücklich gestatteten Rechte vor. *Die Parteien stimmen überein, dass die Produkte vertrauliche Informationen von BMC darstellen.* (b) Die empfangende Partei offenbart die Vertraulichen Informationen der mitteilenden Partei nicht gegenüber Drittparteien oder verwendet die Vertraulichen Informationen in Verletzung dieser Vereinbarung. *Um die unbefugte Nutzung*

oder Offenlegung von Vertraulichen Informationen zu verhindern, hat die empfangende Partei (i) die Vertraulichen Informationen der mitteilenden Partei gleichermaßen sorgfältig zu verwenden und zu schützen, die die empfangende Partei verwendet, um ihre eigenen Vertraulichen Informationen zu schützen. (ii) wird die empfangende Partei einer Drittpartei die Vertraulichen Informationen weder indirekt noch direkt offenbaren, kopieren, vertreiben, neu veröffentlichen noch einer Drittpartei Zugang zu den Vertraulichen Informationen der mitteilenden Partei gewähren. Ungeachtet dessen wird die empfangende Partei die Vertraulichen Informationen der mitteilenden Partei gegenüber Angestellten oder Beauftragten der empfangenden Partei nur offen legen, wenn ihnen die Vertraulichen Informationen zur Erfüllung ihrer Arbeit bekannt sein sie müssen; vorausgesetzt die Angestellten oder Beauftragten sind gleichermaßen verpflichtet, solche Informationen nicht offen zu legen, und zwar gemäß rechtlicher Pflichten, die mindestens (keinesfalls weniger schützend) den in dieser Vereinbarung dargelegten entsprechen (c) Meldepflicht. Wird der empfangenden Partei eine unbefugte Nutzung oder Offenlegung der Vertraulichen Informationen der mitteilenden Partei bekannt, so wird die empfangende Partei die mitteilende Partei umgehend über alle Tatsachen, die ihr über eine unbefugte Nutzung oder Offenlegung bekannt sind, unterrichten. Wird darüber hinaus die empfangende Partei, ihre Mitarbeiter oder Vertreter aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Verfügungen verpflichtet Vertrauliche Informationen der mitteilenden Partei bekannt zu geben, wird sie die Vertraulichen Informationen der mitteilenden Partei nicht offenlegen, ohne ihr vorab schriftlich eine wirtschaftlich vernünftige Mitteilung zu geben, um der mitteilenden Partei die Möglichkeit zu geben eine Schutzanordnung oder einen anderen geeigneten Rechtsbehelf einzulegen oder den Verzicht auf Einhaltung dieser Bestimmung zu erklären. In jedem Fall wird der die empfangende Partei kommerziell angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Vertraulichkeit der Informationen der mitteilenden Partei zu wahren. Dies schließt, ohne Einschränkung, die Zusammenarbeit mit der mitteilenden Partei ein, um eine angemessene Schutzanordnung oder eine andere zuverlässige Sicherheit zu erhalten, dass die Vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden.

4. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN. Dem Nutzer wird nicht gestattet: (a) jegliche Identifizierungszeichen, Eigentums-, Marken-, Patenthinweise Urheberschutzvermerke, andere Vermerke oder Eigentumsbeschränkungen von den Produkten zu entfernen, (b) jegliches Produkt oder Teile eines Produktes zu kopieren ohne die dazugehörigen Identifikationsmerkmale zu reproduzieren, (c) jegliches Dekompilieren, Disassemblieren oder Reverse Engineering zu veranlassen oder zu erlauben bzw. auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode eines Produkts vom ausführbaren Programmcode abzuleiten, außer insofern ausdrücklich von den maßgeblichen Gesetzesvorschriften oder Staatsverträgen trotz dieser Beschränkung gestattet; (d) die Produkte zu vertreiben, zu mieten oder zu vermieten, unterzulizenzieren, sie auf andere Weise einer Drittpartei zur Verfügung zu stellen, (e) die Ergebnisse jeglicher Benchmark-Tests jeglichen Produkts jeglicher Drittpartei preiszugeben ohne zuerst BMCs schriftliche Genehmigung einzuholen; (f) den Lizenzierungsmechanismus innerhalb des Produkts zu deaktivieren oder zu umgehen; oder (g) jegliche andere Nutzungsbeschränkung, die in der Dokumentation enthalten ist, zu verletzen.

5. GEWAHRLEISTUNGS AUSSCHLUSS UND HAFTBARKEITSBESCHRÄNKUNG. DIE PRODUKTE WERDEN OHNE GEWÄHRLEISTUNG AUSSCHLIESSLICH ZU BEWERTUNGSZWECKEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, UND ZWAR OHNE JEGLICHE GARANTIE, EINSCHLIESSLICH, OHNE BESCHRÄNKUNG, JEGLICHER IMPLIZIERTER GARANTIE ODER GARANTIE AUF TAUGLICHKEIT FÜR BESTIMMTE ZWECKE ODER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, GARANTIE AUF NICHT-VERLETZUNG VON IMMATERIALGÜTERRECHTEN ODER JEGLICHER ANDEREN GARANTIE, OB AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIT. WEDER BMC NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, ZULIEFERER ODER LIZENZNEHMER SIND HAFTBAR FÜR JEGLICHE INDIRECTEN, NEBEN-, SONDER- ODER FOLGESCHÄDEN ODER BUSSZAHLUNGEN, NOCH FÜR JEGLICHE GELDEINBUSSEN, EINKOMMENS-, DATEN- ODER DATENNUTZUNGSVERLUSTE BASIEREND AUF URSACHEN, DIE SICH AUS DER NUTZUNG DES PRODUKTS ODER DIESER VEREINBARUNG ERGEBEN ODER IN JEGLICHER WEISE DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN. SICH AUS DER NUTZUNG DES PRODUKTS ODER DIESER VEREINBARUNG ERGEBENDE HAFTBARKEIT FÜR SCHADENERSATZ DURCH BMC, SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND LIZENZNEHMER, OB AUS VERTRAG ODER UNERLAUBTER HANDLUNG, IST AUF DEN JEWEILS HÖHEREN DER FOLGENDEN BETRÄGE BESCHRÄNKT: DEN VOM NUTZER FÜR DIE PRODUKTLIZENZ BEZAHLTEN BETRAG ODER \$500.00. IN DEN IN PARAGRAPH 9 (F) UNTEN AUFGELISTETEN LÄNDERN GILT DIE IN DIESEM PARAGRAPH BESCHRIEBENE HAFTBARKEITSBESCHRÄNKUNG NICHT, FALLS UND INSOFTERN DIESER SCHADEN VORSÄTZLICH ODER DURCH GROBE FAHRLÄSSIGKEIT VON EINER DER BEIDEN PARTEIEN VERURSACHT WURDE.

6. KÜNDIGUNG. Beide Parteien können diese Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Falls der Nutzer keine Lizenz zur produktiven Nutzung des Produkts erworben hat, muss der Nutzer nach Kündigung dieser Vereinbarung bzw. nach Ablauf der Probezeit (a) die Nutzung des Produkts einstellen und (b) BMC schriftlich bestätigen, dass der Nutzer die Produkte und

sämtliche Kopien der Produkte deinstalliert und zerstört bzw. an BMC zurückgegeben hat. Diese Anforderung gilt für Kopien in sämtlicher Form, ob teilweise oder komplett, auf sämtlichen Arten von Medien und Computerspeichern und unabhängig davon, ob die Kopien als Teil anderen Materials existieren oder nicht. Diese Vereinbarung verpflichtet BMC in keiner Weise dazu, dem Nutzer jegliche Hardware zu erwerben oder Produkte zu lizenzieren noch verpflichtet sie den Nutzer dazu, jegliche Lizenzen zu den Produkten von BMC zu erwerben. Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in Ziffer 6, wenn Hardware Teil eines Produkts ist, muss der Nutzer die Hardware nach Ablauf der Probezeit entweder erwerben oder sie BMC originalverpackt innerhalb von fünf Tagen zurückgeben.

7. DATENSCHUTZ. BMC und der Kunde stimmen zu, dass die Auftragsverarbeitungsvereinbarung, die unter <https://www.bmc.com/content/dam/bmc/corporate/bmcdpa.pdf> eingesehen werden kann, auf diesen Produktbestellschein Anwendung findet, es sei denn, BMC hat bereits eine unterzeichnete Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Kunden für solche BMC Angebote abgeschlossen. In diesem Fall findet diese unterschriebene Version auf diesen Produktbestellschein Anwendung.

8. EXPORTGESETZE. Der Nutzer bestätigt und stellt sich, dass: a) er die Vorschriften der U.S. Export Administration („United States Export Administration Regulations“) und andere Exportvorschriften der U.S.A. einhalten wird; b) Staatsangehörige eines gesperrten Landes (derzeit Iran, Kuba, Nordkorea, Sudan und Syrien) die Produkte nicht nutzen oder darauf zugreifen werden; c) ihm der Bezug von Produkten nicht gemäss der in a) genannten Vorschriften verboten ist; d) er die Produkte nicht für Personen erwirbt, welche gemäss der in a) genannten Vorschriften gesperrt sind; e) er die Produkte nicht entgegen der in a) genannten Vorschriften nutzen wird; und f) er die Produkte nicht für verbotenen Zwecke, insbesondere auch nicht zu Waffenzwecken (Kernwaffen, Raketentechnik oder chemisch/biologischen Waffen), nutzen wird. In Bezug auf Produkte, die aus Irland exportiert werden, begründet die Verordnung des Rates (EG) Nr. 428/2009 eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck. Die Parteien vereinbaren, dass die Produkte nur für zivile Zwecke genutzt werden dürfen. Aus diesem Grund stimmt der Kunde zu, dass er sowohl die U.S. als auch diese E.U. Vorschriften einhalten wird und er die Produkte nicht entgegen dieser Vorschriften und nicht ohne eine entsprechende, ordnungsgemässe Genehmigung exportieren wird. Bei Nichteinhaltung der in dieser Ziffer aufgeführten Bestimmungen verliert der Kunde alle seine Rechte an den Produkten.

9. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND. Eine Partei wird der anderen Partei jede Streitigkeit, oder Forderung, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder der Bildung, Auslegung, Verletzung, Beendigung oder Gültigkeit dieser ergibt ("Rechtsstreitigkeit"), schriftlich mitteilen. Die Parteien verpflichten sich in gutem Glauben Verhandlungen zur Beilegung der Rechtsstreitigkeit zu führen. Nur wenn die Parteien die Rechtsstreitigkeit innerhalb von 15 Tagen nach der Absendung der schriftlichen Bekanntmachung der Rechtsstreitigkeit nicht lösen können, kann je nach Sitz der Parteien wie folgt eine Klage eingereicht werden oder ein oder einem verbindlichen Schiedsverfahren eingeleitet werden: (i) Sind beide Parteien dieser Vereinbarung Körperschaften, die nach dem Recht eines Staates in den Vereinigten Staaten gegründet worden sind, so findet das Verfahren zur Streitbeilegung entweder in einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten oder Bundesgericht in Houston, Texas, und unterliegt dem Recht des Staates Texas. Die Parteien unterwerfen sich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Houston, Texas, und verzichten auf alle Verteidigungen, die auf dem Forum non conveniens beruhen. (ii) Befindet sich der Sitz der Parteien in Europa, dem Mittleren Osten oder Afrika, findet das Schiedsverfahren in Amsterdam, Niederlande statt und unterliegt der aktuellsten Fassung der Regelungen der Internationalen Handelskammer sowie des materiellen Rechts der Niederlande. (iii) Befindet sich der Sitz der Parteien in Asien, findet das Schiedsverfahren in Singapore statt und unterliegt der aktuellsten Fassung der Regelungen des „Singapore International Arbitration Centre“ sowie des materiellen Rechts von Singapore. (iv) In allen anderen Fällen findet das Schiedsverfahren in New York City, New York statt und unterliegt der aktuellsten Fassung der Regelungen der „American Arbitration Association“ sowie des materiellen Rechts Bundesstaates Texas. Für alle vorstehenden Schiedsverfahren gilt: (a) das Schiedsverfahren ist in englischer Sprache durchzuführen; (b) das Schiedsgericht bestimmt die Anzahl der Schiedsrichter, aber jede Streitfrage, bei der der Streitwert größer als \$ 10 Millionen USD ist, wird von drei Schiedsrichtern durchgeführt, wobei jede Partei das Recht hat, einen Schiedsrichter auszuwählen; (c) die Kosten eines solchen Schiedsverfahrens werden bis zum Schiedsspruch der Schiedsrichter gleichmäßig getragen; (d) der erteilte Schiedsspruch ist für die Parteien rechtlich bindend, darf nicht einem *staatlichen* Gericht nicht zwecks Überprüfung des Schiedsspruchs weitergeleitet werden und kann von jedem Gericht, das für die Vertragsparteien zuständig ist, vollstreckbar erklärt werden; (e) das Schiedsverfahren, der Schiedsspruch und die Schriftsätze sind vertraulich, es sei denn, die Offenlegung bestimmter Informationen ist erforderlich, um den Schiedsspruch umzusetzen oder die jeweils staatlichen Anforderungen an das Wertpapierrecht zu erfüllen; und (f) die im Schiedsverfahren obsiegende Partei ist berechtigt, ihre angemessenen Anwaltsgebühren und die im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren entstandenen Kosten von der unterliegenden Partei ersetzt zu bekommen. Die Vorschriften zum internationalen Privatrecht sowie die Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen über

Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung. Keine der in diesem Rahmenvertrag getroffenen Regelungen soll die Parteien daran hindern, eine einstweilige Verfügung auf Unterlassen bei einem für die Parteien und den Gegenstand des Rechtsstreits zuständigen Gerichts zu erwirken.

10. ERWERB DURCH DIE US-BUNDESREGIERUNG. Diese Ziffer gilt für sämtliche dieser Vereinbarung unterliegende Ankäufe des kommerziellen Produkts durch oder im Namen der US-Bundesregierung oder durch jeglichen Hauptauftragnehmer oder Unterauftragnehmer (auf jeglicher Ebene) unter jeglichem Vertrag, Zuschuss, Kooperationsvertrag oder anderen Aktivität mit der US-Bundesregierung. Für den Fall, dass die Produkte an die US-Bundesregierung geliefert wird, erkennt die US-Bundesregierung hiermit an, dass die Produkte als "kommerzieller Gegenstand" gemäß den entsprechenden bundesstaatlichen Ankaufsvorschriften in Bezug auf diesen Erwerb eingestuft werden. Die Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung gelten für die Benutzung und Offenlegung des Produkts durch die US-Regierung und treten an die Stelle jeglicher ihnen widersprechenden vertraglichen Bestimmungen und Bedingungen. Die folgende zusätzliche Aussage gilt nur für der Regelung DFARS Subpart 227.4 (Oktober 1988) unterliegende Ankäufe: "Eingeschränkte Rechte - Nutzung, Vervielfältigung und Offenlegung durch die US-Regierung unterliegt den im Unterabschnitt (c)(1)(ii) der Klausel Rechte in Technischen Daten und Computersoftware, DFARS 252.227-7013 (Okt. 1988), dargelegten Einschränkungen."

11. VERSCHIEDENES. Ein einmaliger Verzicht im Hinblick auf die Geltendmachung eines Anspruches wegen einer Vertragsverletzung kann nicht generell als Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen dieser oder anderer Vertragsverletzungen ausgelegt werden. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages sich als rechtsunwirksam oder nicht durchführbar erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner bestätigen hiermit, dass sie diesen Rahmenvertrag gelesen haben und stimmen darin überein, dass dieser Rahmenvertrag die vollständige und abschließende Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern darstellt. Mit Abschluss dieses Rahmenvertrages werden sämtliche bisherigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, die von den Vertragspartnern hinsichtlich des Vertragsgegenstandes dieses Rahmenvertrages getroffen wurden, durch die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages ersetzt. Mit Ausnahme der in diesem Rahmenvertrag getroffenen Vereinbarung bestehen zwischen den Parteien keine Repräsentanzen, Versprechen, Garantien, Zusicherungen oder Verpflichtungen. Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien eigenhändig unterzeichnet werden. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. BMC Produkte enthalten möglicherweise Software Dritter, welche dem Kunden als Bestandteil des Produktes geliefert wird und die nicht aus dem Produkt herausgelöst werden und nur zusammen mit dem Produkt benutzt werden darf; die Dokumentation kann für diese Software Dritter zusätzliche Bedingungen enthalten. Etwaige zusätzliche Dokumente, welche der Kunde einem Vertreter von BMC als Voraussetzung für das Betreten eines Kundenstandorts zur Unterschrift vorgelegt, unterliegen den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages und jegliche in einem solchen Dokument enthaltene zusätzlichen Bedingungen oder im Widerspruch zu den in diesem Rahmenvertrag getroffenen Vereinbarungen sind unwirksam.

Falls Sie als bevollmächtigter Vertreter des Nutzers sich damit einverstanden erklären, die vorangehenden Bestimmungen der Lizenz in Ihrem Namen sowie im Namen des Nutzers anzunehmen, und bestätigen, dass Sie und der Nutzer sämtlichen oben dargelegten Bestimmungen und Bedingungen entsprechen und weiterhin entsprechen werden, klicken Sie auf "Ich stimme zu".